EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

REGLEMENT ÜBER DIE SF VORFINANZIERUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ

Vom 14.12.2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. April 2002 sowie die Verwaltungsverordnung vom 31. Oktober 2002 folgendes

Reglement über die SF Vorfinanzierung Landschaftsschutz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Unter der Bezeichnung „SF Vorfinanzierung Landschaftsschutz“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 2

Zweck

1 Die SF Vorfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Projekten in den Bereichen Landschaftsschutz / Naturobjekte.

2 Mit der Finanzierung von Projekten soll die intakte und vielfältige Landschaft in der Gemeinde bewahrt, die Vielfalt der naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tiere gefördert und dadurch ein wertvolles Naherholungsgebiet für alle erhalten werden.

Art. 3

Äufnung der SF Vorfinanzierung

1 Die Bestände der Spezialfinanzierungen Landschaftsschutz/Naturobjekte und Ortsbildschutz/Kulturobjekte per 31.12.2022 werden in die SF Vorfinanzierung Landschaftsschutz eingelegt.

2 Der Gemeinderat äufnet die SF Vorfinanzierung durch Beschlüsse oder im Rahmen des Budgets.

Art. 4

Entnahmen aus der SF Vorfinanzierung

Auf Antrag der zuständigen Kommission beschliesst der Gemeinderat durch Beschlüsse oder im Rahmen des Budgets über die Entnahmen aus der SF Vorfinanzierung.

Art. 5

Verzinsung

Der Bestand der SF Vorfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 6

Zuständigkeiten für die Festlegung der Projekte

1 Die zuständige Kommission beschliesst über die zu unterstützenden Projekte. Sie legt die Höhe der jeweiligen Beiträge fest.

2 Es können sowohl Einmalbeiträge als auch wiederkehrende Beiträge gesprochen werden.

3 Für wiederkehrende Beiträge schliesst die zuständige Kommission mit den interessierten Grundeigentümern/Bewirtschaftern Vereinbarungen/Verträge ab.

Art. 7

Inkrafttreten

[1] Das Reglement über die SF Vorfinanzierung Landschaftsschutz tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- Art. 70 des Baureglements vom März 2011 und
- die Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz und zur Gestaltung sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes vom 26. Mai 2005.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die SF Vorfinanzierung Landschaftsschutz am 14. Dezember 2022 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident	Die Sekretärin
Hans Schori	Katrin Meister

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 15.12.2022	Die Gemeindeschreiberin
	Katrin Meister